Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11570**

18. Wahlperiode 10.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Inge Höger, Andrej Hunko, Jan Korte, Katrin Kunert, Niema Movassat, Kersten Steinke, Kathrin Vogler, Birgit Wöllert und der Fraktion DIE LINKE.

Sammelabschiebungen nach Afghanistan und rechtsstaatliche Defizite im Abschiebungsvollzug

Bislang gab es drei Sammelabschiebungen nach Afghanistan, weitere sind angekündigt. Damit sollen die Abschiebevereinbarungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland mit Afghanistan (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10336) bzw. politische Vorgaben des Bundesinnenministers Dr. Thomas de Maizière (vgl. Bundestagdrucksache 18/7169) umgesetzt werden. Bis zu 50 Personen sollten pro Charter-Flug abgeschoben werden, letztlich waren es dann 34, 26 und 18 Menschen – in mehreren Einzelfällen verhinderten Gerichte die Abschiebung. Ein Abgeschobener wurde bereits Opfer eines Anschlags in Kabul, den er verletzt überlebte (www.focus.de/politik/ausland/kabul-23-jaehriger-afghane-wird-zwei-wochen-nach-abschiebung-bei-anschlag-verletzt_id_6634718.html).

Die Kritik an den Sammelabschiebungen nimmt zu. Insbesondere die Kirchen und Flüchtlingsverbände halten Abschiebungen in ein Kriegsgebiet, nicht zuletzt angesichts der verschlechterten Sicherheitslage, für unverantwortlich (vgl. z. B. epd vom 22. Februar 2017). Auch amnesty international spricht sich grundsätzlich gegen Abschiebungen nach Afghanistan aus (Positionspapier vom 22. Februar 2017). Schleswig-Holstein hat einen Abschiebestopp verfügt, doch ist dies ohne Zustimmung des Bundesinnenministeriums nur für drei Monate möglich. Mehrere Bundesländer, darunter alle mit einer linken Regierungsbeteiligung (Brandenburg, Berlin und Thüringen), haben sich an den Sammelabschiebungen nicht beteiligt. Die Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Bärbel Kofler (SPD), erklärte: „Die Sicherheitslage in Afghanistan mag von Region zu Region unterschiedlich sein, gut ist sie aber nirgendwo“. Alle Abschiebungen nach Afghanistan sollten daher „sofort gestoppt werden“ (tagesschau.de, 18. Februar 2017). Im Deutschen Bundestag sind Initiativen der Opposition zur Verhängung eines Abschiebestopps bzw. für eine Bleiberechtsregelung für afghanische Flüchtlinge von der Regierungsmehrheit Ende 2016 abgelehnt worden (vgl. Plenarprotokoll 18/210, S. 21103ff).

Im Dezember 2016 legte der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) auf Anfrage des Bundesinnenministeriums eine aktualisierte Stellungnahme zu Afghanistan vor. Darin heißt es, dass sich die Sicherheitslage „nochmals deutlich verschlechtert“ habe. Der UNHCR ist der Auffassung, dass „das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Artikel 15c der EU-Qualifikationsrichtlinie betroffen“ ist. Aufgrund „der sich ständig ändernden Sicherheitslage“ nehme der UNHCR auch

„keine Unterscheidung von ‚sicheren' und ‚unsicheren' Gebieten vor". „Ein pauschalisierender Ansatz, der bestimmte Regionen hinsichtlich der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen … als sichere und zumutbare interne Schutzalternative ansieht, ist nach Auffassung von UNHCR vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Afghanistan nicht möglich".

Bei der dritten Sammelabschiebung am 22. Februar 2017 stoppte das Bundesverfassungsgericht eine Abschiebung (2 BvR 382/17), der Betroffene war bereits auf dem Weg zum Flughafen. Der Fall steht in deutlichem Kontrast zum häufig vorgetragenen Argument für Abschiebungen, dass nämlich in jedem Einzelfall zuvor etwaige Abschiebungshindernisse und alle besonderen Umstände in rechtsstaatlichen Verfahren gewissenhaft geprüft worden seien (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 24. Februar 2017: „Raus, rein, raus, rein" und Sachverhaltsdarstellung im Beschluss 2 BvR 382/17). Der Afghane war bereits am 23. Januar 2017 nach Afghanistan abgeschoben worden. Nachdem er dort zusammengebrochen war, wurde er auf Drängen der afghanischen Behörden wieder zurück nach Deutschland – und dort in die sofort erneut beantragte Abschiebungshaft zurück verbracht.

Nach Auffassung der Fragesteller zeigen viele Gerichtsentscheidungen, dass es im Kontext von Sammelabschiebungen vermehrt zu menschenrechtlichen Vollzugsdefiziten und rechtsstaatlichen Verfahrensfehlern kommt, die mit dem verstärkten politischen Abschiebedruck und mit jüngsten Asylrechtsverschärfungen zusammenhängen (z. B.: gesetzliche Verpflichtung zu Überraschungsabschiebungen, Vorgaben zur Abschiebung Kranker usw., vgl. Bundestagsdrucksachen 18/7323 und 18/9603). Rechtsanwalt Gunter Christ spricht angesichts des verstärkten Abschiebe- und Ausreisedrucks gegenüber afghanischen Flüchtlingen sogar von einer „Art Suizidprogramm", Einweisungen in Kliniken und Psychiatrien nähmen zu (www.deutschlandfunk.de/abschiebungen-nach-afghanistan-es-ist-auch-eine-art.1773.de.html?dram:article_id=379556).

Nach einem Artikel der tageszeitung vom 23. Februar 2017 („Keine Kekse für die Rückkehrer") hätten bei der Sammelabschiebung im Februar in „mindestens acht" Fällen „richterliche Beschlüsse die Abschiebung gestoppt". Sieben der Abgeschobenen seien aus Provinzen gekommen, „die selbst die Bundesregierung in ihrer umstrittenen Einschätzung der Lage in Afghanistan nicht als sicher betrachtet. Unter ihnen ist ein etwa 30-Jähriger aus der Provinz Paktia. Er wurde auf seiner Arbeitsstelle verhaftet und direkt zum Abschiebeflug verbracht. Man habe ihm keine Gelegenheit gelassen zu packen. So kommt er ganz ohne Gepäck und noch in der Jacke der Sicherheitsfirma an, für die er in Deutschland gearbeitet hat. In seinen Heimatdistrikt Gerda Zerai könne und wolle er nicht. Dort herrscht Dschalaluddin Haqqani, Chef eines der gefährlichsten Terrornetzwerke des Landes. Bei einem jungen Paschtunen aus der Ostprovinz Nangrahar, ebenfalls umkämpftes Gebiet, hört man nach über fünf Jahren Aufenthalt im Südwesten Deutschlands kaum noch einen Akzent, und wenn, dann einen badischen. Er habe bis zu seiner Abschiebung als Koch in einer hochklassigen Bar mit Restaurant gearbeitet und ‚meine Steuern gezahlt'. Seine Kollegen hätten sich vergeblich für seinen Verbleib eingesetzt. Je ein Abgeschobener stammt aus den Taliban-Hochburgen Kandahar und Urusgan im Süden, Chost im Südosten, Maidan-Wardak nahe Kabul und Kundus im Norden, dem früheren Hauptstationierungsort der Bundeswehr. Den hatten die Taliban im Oktober 2015 einmal ganz und im Oktober 2016 teilweise erobert" (ebd.).

In einem Artikel auf zeit.de („Von Amts wegen Asylbewerber täuschen") vom 23. Februar 2017 heißt es, dass afghanische Flüchtlinge vom BAMF mit falschen Versprechungen zur Rücknahme ihrer Asylanträge überredet worden seien (www.zeit.de/politik/deutschland/2017-02/fluechtlinge-asylverfahren-bamf-taeuschung-afghanistan).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele afghanische Staatsangehörige leben aktuell in Deutschland (bitte auflisten nach Bundesländern, Aufenthaltsstatus, Alter und Geschlecht)?
2. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Afghanistan bzw. inzwischen volljährigen Personen, die als solche eingereist sind, leben aktuell in Deutschland (bitte nach Bundesländern, Alter, Geschlecht und Aufenthaltsstatus auflisten)?
3. Wie viele afghanische Staatsangehörige sind derzeit ausreisepflichtig, wie viele sind vollziehbar ausreisepflichtig und was ist über die Gründe des weiter andauernden Aufenthalts trotz Ausreisepflicht bekannt (bitte nach Bundesländern und den genauen Duldungsgründen bzw. den Gründen, warum keine Duldung erteilt wurde, auflisten)?
4. Wie viele Asylanträge, Folgeanträge und Asylentscheidungen (mit welchem genauen Ergebnis, bitte in absoluten und relativen Zahlen und gesondert nach Erst- und Folgeanträgen angeben) gab es seit Anfang 2015 bei Asylsuchenden aus Afghanistan (bitte jeweils nach Monaten auflisten; Hinweis: die Angaben in der zweiten Tabelle zu Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 18/10336, S. 21 sind in Bezug auf das Jahr 2015 nicht nachvollziehbar, da die Summe der Entscheidungen aus den einzelnen Spalten nicht der jeweils angegebenen Zahl der „Entscheidungen über Asylanträge insgesamt“ entspricht, Beispiel: 4 237 Entscheidungen soll es im Dezember 2015 gegeben haben, die Aufsummierung der einzelnen Entscheidungen für den selben Monat ergibt jedoch nur 589)?
5. Wie hat sich die Zahl der zivilen Opfer im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr entwickelt, und kann die Bundesregierung vor diesem Hintergrund bestätigen, dass sich die Sicherheitslage 2016 gegenüber 2015 verschlechtert hat, auch angesichts der diesbezüglichen Einschätzung des UNHCR vom Dezember 2016 („Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Innern“, S. 1: „Sicherheitslage … nochmals deutlich verschlechtert“, wenn nein, bitte nachvollziehbar begründen)?
6. Wie ist es miteinander zu vereinbaren, dass Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière am 28. Oktober 2015 einerseits erklärt hatte: „Die Menschen, die als Flüchtlinge aus Afghanistan zu uns kommen, können nicht erwarten, dass sie in Deutschland bleiben können“ (www.welt.de/politik/ausland/article148131230/Kann-erwarten-dass-die-Afghanen-in-ihrem-Land-bleiben.html), während er in seinem Schreiben vom 9. Januar 2017 an die Länderinnenminister andererseits formulierte, dass afghanische Flüchtlinge „in vielen Fällen tatsächlich eines Schutzes“ bedürften, das belege die Gesamtschutzquote für das Jahr 2016 in Höhe von 56 Prozent (bitte nachvollziehbar darlegen)?
7. Wie ist zu erklären, dass die bereinigte Gesamtschutzquote bei afghanischen Asylsuchenden, d. h. bei tatsächlich inhaltlichen Entscheidungen, von 77,6 Prozent im Jahr 2015 auf 60,5 Prozent im Jahr 2016 gesunken ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/7625 und 18/11262, jeweils Frage 1b), obwohl sich die Bedrohungslage in Afghanistan im Jahr 2016 gegenüber 2015 nicht verbessert, sondern im Gegenteil z. B. nach Einschätzung des UNHCR deutlich verschlechtert hat (bitte nachvollziehbar erklären; zu Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 18/10336 hatte die Bundesregierung ausgeführt, statistische Vergleiche über kurze Zeiträume („Monate oder Quartale“) seien nicht aussagekräftig, deshalb wir hier ein Jahresvergleich vorgenommen)?

8. Wie soll der Rückgang der bereinigten Schutzquote von 2015 auf 2016 – vor dem Hintergrund einer verschlechterten Sicherheitslage (s.o.) – anders erklärt werden als damit, dass dies Folge der politischen Vorgaben ist (Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hatte am 10. November 2015 öffentlich verkündet: „Wir wollen, dass in Afghanistan das Signal ankommt: ‚Bleibt dort! Wir führen euch aus Europa (…) direkt nach Afghanistan zurück!“, was er mit „in der Regel niedrigen Chancen auf eine Anerkennung der Schutzbedürftigkeit“ begründete (www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/11/bundesinnenminister-auf-dem-sonderrat-der-innenminister-in-bruessel.html), was falsch war, vgl. Bundestagsdrucksache 18/7625, Frage 1; bitte ausführen)?

9. Inwiefern trifft es zu, dass Asylentscheide, die von den Vorgaben der Leitsätze abweichen, den Vorgesetzten vorgelegt werden müssen und Asylentscheider deshalb „schon mutig sein“ müssen, „einem männlichen, alleinstehenden Afghanen subsidiären Schutz“ zu gewähren (vgl. www.zeit.de/politik/deutschland/2016-11/afghanistan-bamf-asyl-abschiebung-gefahr-innenministerium)?

10. Was entgegnet die Bundesregierung inhaltlich dem UNHCR, der in seiner, vom Bundesinnenministerium erbetenen Stellungnahme vom Dezember 2016 erklärte, dass die „Entwicklung der Entscheidungspraxis des Bundesamtes“ (Absinken der bereinigten Schutzquote im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr von fast 78 auf gut 60 Prozent, wobei 2016 nur zu 22 Prozent ein Flüchtlingsstatus gewährt wurde, was 2015 noch zu 47 Prozent der Fall war) angesichts der deutlich verschlechterten Lage in Afghanistan „eher überraschend“ sei (bitte ausführen)?

11. Wie ist insbesondere zu erklären, dass der Anteil nur nationalen Abschiebungsschutzes für afghanische Asylsuchende in der Praxis des BAMF von 10,5 bzw. 11,5 Prozent im zweiten bzw. dritten Quartal 2016 auf 32,7 Prozent im vierten Quartal 2016 angestiegen ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/6860 und 11262, jeweils zu Frage 1), und auf welche gegebenenfalls geänderte Entscheidungspraxis, Weisungslage, Lageeinschätzung oder Rechtsprechung usw. ist dies zurückzuführen (bitte ausführen)?

12. Wie wurde der Beschluss der Vorsitzenden der Regierungsparteien vom 5. November 2015 zu weiteren Maßnahmen in der Asylpolitik umgesetzt, sofern es dort in Punkt „H. Afghanistan“ hieß: „Wir wollen zur Schaffung und Verbesserung innerstaatlicher Fluchtalternativen beitragen und vor diesem Hintergrund die Entscheidungsgrundlagen des BAMF überarbeiten und anpassen. Dies ermöglicht auch eine Intensivierung der Rückführungen“ (bitte im Einzelnen auflisten), und sieht die Bundesregierung diese Vereinbarung als erfüllt an (bitte darlegen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

13. Ist es zutreffend, dass in den Herkunftsländer-Leitsätzen des BAMF zu Afghanistan geregelt ist, dass bei jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männern regelmäßig von internen Schutzmöglichkeiten auszugehen ist und dies auch gelte, wenn kein familiäres Netzwerk in Afghanistan vorhanden ist (wenn nein, was ist der Fall und wie ist die diesbezügliche Entscheidungspraxis?), und wie ist dies mit der davon abweichenden Einschätzung des UNHCR vereinbar (Stellungnahme vom Dezember 2016, S. 2: es müsse „ein starkes soziales Netzwerk im vorgeschlagenen Gebiet der Neuansiedlung geben“, dieses müsse zudem sicher sein und menschenwürdige Bedingungen bieten, etwa Unterkunft, Infrastruktur, Trinkwasser, Gesundheitsversorgung, Erwerbsmöglichkeiten) und damit, dass nach §3e Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes ein interner Schutz nur dann angenommen werden kann, wenn ein Flüchtling „sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt“ (bitte ausführen und auf die Stellungnahme des UNHCR und die genannte Rechtsgrundlage im Asylgesetz gesondert eingehen)?

14. Ist es zutreffend, dass in den Herkunftsländer-Leitsätzen des BAMF geregelt ist, dass bei einer posttraumatischen Belastungsstörung keine wesentliche Gesundheitsgefahr angenommen werden könne, wenn eine medikamentöse Behandlung möglich sei, und dass dies verbunden wird mit dem Hinweis, dass es grundsätzlich zumutbar sei, sich in einen bestimmten Teil des Landes, z. B. nach Kabul, zu begeben, in dem eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet sei (wenn nein, was ist der Fall und wie ist die diesbezügliche Entscheidungspraxis?), stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass diese Vorgaben im Ergebnis die Ablehnung und Abschiebung auch von traumatisierten Personen im Prinzip immer rechtfertigen (wenn nein, bitte ausführen), und wie sind diese Vorgaben mit der von der Bundesregierung gegenüber dem UN-Antifolterausschuss eingegangenen Zusicherung vereinbar, jegliche Abschiebung zu unterlassen, solange eine posttraumatische Belastungsstörung nicht ausgeschlossen werden kann oder irgendein Anzeichen für ein Gesundheitsrisiko im Zusammenhang mit einer Abschiebung besteht (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9603, Frage 33, bitte ausführen)?

15. Ist es gängige Entscheidungspraxis im BAMF oder gibt es entsprechende interne Vorgaben (Herkunftsländer-Leitsätze usw., bitte darlegen), einen subsidiären Schutzstatus bei afghanischen Asylsuchenden mit der Begründung abzulehnen, das Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen Konflikts zu werden, sei weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt, weil diese Gefahr mit Bezug auf Afghanistan im Jahr 2015 bei 0,074 Prozent gelegen habe?

    Ab welchem Prozentsatz sieht das BAMF die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Gefahr willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen Konflikts als gegeben an (bitte darlegen und begründen), wie hoch war nach Berechnungen des BAMF das prozentuale Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen Konflikts zu werden, in Bezug auf Syrien im Jahr 2015 bzw. 2016, und stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die Regelung subsidiären Schutzes praktisch wirkungslos wäre, wenn sie von solchen statistischen Berechnungen abhängig gemacht würde (wenn nein, bitte begründen)?

16. Wurden Vorwürfe überprüft, wonach afghanische Flüchtlinge vom BAMF mit falschen Versprechungen zur Rücknahme ihrer Asylanträge überredet worden sein sollen (vgl. zeit.de vom 23. Februar 2017: „Von Amts wegen Asylbewerber täuschen“), und was ist gegebenenfalls das Ergebnis dieser Überprüfung (bitte ausführen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

17. Wie ist die Behauptung, es würde nur in „sichere“ Gebiete in Afghanistan abgeschoben, vereinbar mit Berichten, wonach viele der mit den Sammelabschiebungen Abgeschobenen aus Gebieten kommen, die auch von der Bundesregierung nicht als sicher eingestuft würden (vgl. z. B.: Frankfurter Rundschau vom 24. Februar 2017: „Zurück in der Gefahrenzone“; tageszeitung vom 23. Februar 2017: „Keine Kekse für die Rückkehrer“), und wo und wie sollen diese Menschen leben, die nicht in ihre Herkunftsregion zurückkehren können (bitte ausführen)?

18. Gilt noch die Aussage der Bundesregierung, wonach den „vom Amt des UNHCR herausgegebenen Dokumenten“ „angesichts der Rolle, die dem Amt des UNHCR durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist“, „besonders relevant“ sind (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9894, Frage 10e, wenn nein, bitte begründen), und warum zieht die Bundesregierung dann aus der Stellungnahme des UNHCR vom Dezember 2016, die das Bundesinnenministerium erbeten hat, keine Konsequenzen, außer „sorgfältige Einzelfallprüfungen“ vornehmen zu wollen (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 12. Januar 2017 auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Nr. 1/79) – was eine Selbstverständlichkeit sein sollte?

19. Warum wird vor dem Hintergrund der Stellungnahme des UNHCR vom Dezember 2016 afghanischen Asylsuchenden nicht zumindest ein subsidiärer Schutzstatus erteilt, weil im gesamten Staatsgebiet Afghanistans nach Ansicht des UNHCR die Gefahr eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht (nach Artikel 15c der EU-Qualifikationsrichtlinie, bitte begründen)?

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des UNHCR (Stellungnahme vom Dezember 2016), dass aufgrund der „deutlich verschlechterten“ Lage in Afghanistan eine Neubewertung der drohenden Gefahren insbesondere bei „bereits länger zurückliegenden“ Asylablehnungen erforderlich ist (wenn nein, bitte begründen), und warum werden solche erneuten Prüfungen aufgrund der geänderten Faktenlage nicht von Amts wegen vom BAMF eingeleitet bzw. zumindest die bereits vor 2015 abgelehnten afghanischen Asylsuchenden auf die Möglichkeit eines mit der verschlechterten Lage begründeten Folgeantrags hingewiesen, auch in Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 2016 – 2 BvR 2557/16, 2 BvR 2564/16 –, in der die „verfassungsrechtlich erforderliche Aktualität der Tatsachengrundlage für eine Abschiebung“ angesichts der „Fülle neuer Erkenntnismittel zu Afghanistan“ betont wird (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-094a.html, bitte ausführen)?

21. Welche Konsequenzen ziehen die Bundesregierung und das BAMF daraus, dass der UNHCR in seiner Stellungnahme vom Dezember 2016 der Einschätzung widersprochen hat, es könnten „sichere Gebiete“ in Afghanistan ausgemacht werden, auf die pauschal verwiesen werden könne, ist es zutreffend, dass in den Herkunftsländer-Leitsätzen des BAMF davon ausgegangen wird, dass es verschiedene Gebiete gebe (z. B. Kabul, Herat), in denen die Sicherheitslage konstant ausreichend sicher sei (wenn nein, was ist der Fall?), und warum und mit welcher Begründung schließen sich die Bundesregierung und das BAMF gegebenenfalls nicht der besonders fachkundigen Einschätzung des UNHCR zu diese Frage an (bitte ausführlich antworten)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

22. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Positionspapier von Amnesty International vom 22. Februar 2017, mit dem auf den Anstieg der zivilen Opfer auf ein Rekordniveau und eine unberechenbare Sicherheitslage in Afghanistan hingewiesen und festgestellt wird, „dass es in Afghanistan kein Gebiet gibt, das für Rückkehrer sicher ist“, so dass es derzeit keine Abschiebungen nach Afghanistan geben sollte, da die Sicherheit Abgeschobener nicht gewährleistet werden könne (bitte ausführen), und ist das Bundesinnenministerium auch vor diesem Hintergrund dazu bereit, einer Abschiebestoppregelung über drei Monate hinaus bzw. einer Aufenthaltsregelung nach §23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für afghanische Geflüchtete zuzustimmen (und sei es unter weiteren Bedingungen)?

23. Inwieweit werden in den Herkunftsländer-Leitsätzen, der Entscheidungspraxis und den Bescheiden des BAMF unabhängige Berichte und Einschätzungen zur Lage und zu Gefährdungen in Afghanistan von nicht-staatlichen Organisationen (etwa: UNHCR, Amnesty International, Human Rights Watch usw.) berücksichtigt, und zwar nicht nur formelhaft, d. h. inwieweit findet auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Berichten statt, wenn sie z. B. der Einschätzung des Auswärtigen Amtes widersprechen sollten (bitte darlegen)?

24. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es Abschiebungen in Kriegsgebiete rechtfertigt, wenn die Betroffenen zuvor Straftaten in Deutschland begangen haben (wobei die im aufenthaltsrechtlichen Kontext übliche Definition eines „Straftäters“ sehr weitgehend ist, da nur Verurteilungen unterhalb einer 90 Tagesssatz-Grenze nicht berücksichtigt werden sollen)?

25. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass bei zwei der fünf im Dezember 2016 aus Nordrhein-Westfalen abgeschobenen „Straftäter“ das Strafverfahren noch gar nicht beendet war (Information von Pro Asyl unter Berufung auf Angaben des Innenministeriums in Nordrhein-Westfalen, www.proasyl.de/news/neuer-abschiebeflieger-nach-afghanistan-droht-wer-waren-die-betroffenen-im-dezember/), und ist es nach ihrer Auffassung zulässig, solche Personen trotz der Unschuldsvermutung bereits vor einer Verurteilung als „Straftäter“ zu bezeichnen, um ihre Abschiebung legitimieren zu können (bitte begründen)?

26. Was hat die Prüfung erbracht (vgl. Plenarprotokoll 18/214 vom 25. Januar 2017, S. 21451, Anlage 13), ob afghanische Asylsuchende einen Zugang zu Integrationskursen erhalten können, und falls diese Entscheidung immer noch nicht getroffen wurde, woran liegt das?

27. Inwieweit ist beabsichtigt, im zweiten Halbjahr 2017 mehr als 50 Personen pro Charterflug abzuschieben, weil dies nach den Vereinbarungen mit Afghanistan zulässig wäre?

28. Wurden bereits künftige Flüge gebucht bzw. welche Vereinbarungen wurden mit welcher Fluggesellschaft in Bezug auf weitere geplante Sammelabschiebungen getroffen (Anzahl der Flüge, Zeiträume, Kosten usw.), und welche, auch indirekten, Kosten sind bislang bei den Sammelabschiebungen entstanden (bitte pro Flug auflisten)?

29. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass nach Medienmeldungen einige Bundesländer Probleme haben, für Sammelabschiebungen geeignete Personen zu finden, um auf 50 Personen pro Flug kommen zu können (dpa vom 28. Februar 2017, bitte ausführen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

30. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die vielen Gerichtsentscheidungen, mit denen Abschiebungen im Rahmen der Sammelabschiebungen noch gestoppt wurden, nicht ein Indiz dafür, dass es bei Sammelabschiebungen häufiger zu Fehlern oder unzureichenden Prüfungen kommt, weil die Verfahren aus Sicht der Behörden zu einem feststehenden Termin beendet werden müssen, um möglichst viele der Plätze in einem bereits gebuchten Charter-Flugzeug besetzen zu können (bitte ausführen)?

31. Führt nach Ansicht der Bundesregierung nicht insbesondere das Verbot der Ankündigung von Abschiebung nach Ablauf der Ausreisefrist (§59 Absatz 1 Satz 8 AufenthG) dazu, dass Gerichte laufende Abschiebungen im Eilverfahren stoppen müssen, um gegebenenfalls bestehende Abschiebungshindernisse gewissenhaft aufklären zu können (bitte begründen), und muss angesichts des Verbots der Ankündigung von Abschiebungen nicht zugleich davon ausgegangen werden, dass viele Betroffene aufgrund des Überraschungsmoments etwaig bestehende Abschiebungshindernisse nicht mehr vorbringen und auch keine Asylfolgeanträge stellen konnten, obwohl diese insbesondere aufgrund der verschlechterten Sicherheitslage in Afghanistan durchaus eine andere Gefahrenbewertung hätten erbringen können (bitte ausführen)?

32. Wie wird in der Praxis sichergestellt, dass die Personen, die jetzt nach Afghanistan abgeschoben werden sollen, deren Asylantrag aber bereits vor längerer Zeit abgelehnt wurde, nicht auf der Grundlage einer veralteten Gefahrenbewertung abgeschoben werden – auch in Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 2016 – 2 BvR 2557/16, 2 BvR 2564/16 –, in der die „verfassungsrechtlich erforderliche Aktualität der Tatsachengrundlage für eine Abschiebung“ angesichts der „Fülle neuer Erkenntnismittel zu Afghanistan“ betont wird (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-094a.html, bitte ausführen)?

33. Was kann die Bundesregierung zu dem Fortgang des Verfahrens in dem Fall der vom Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 14. Dezember 2016 – 2 BvR 2557/16, 2 BvR 2564/16 – gestoppten Abschiebung sagen, gab es insbesondere seitdem eine neue Entscheidung das BAMF, und wenn ja, welchen Inhalts?

34. Wird die Bundesregierung den Wunsch des Bundesverfassungsrichters Ulrich Maidowski unterstützen bzw. ihm nachkommen, wonach das Verfassungsgericht vertraulich einige Tage im Voraus einen Hinweis auf geplante Sammel-Abschiebungen erhalten soll, als „ein Zeichen von Respekt gegenüber dem Bundesverfassungsgericht“ und weil dem Gericht, das im Zusammenhang der Sammelabschiebungen nach Afghanistan bereits mehrere Eilbeschlüsse treffen musste, die Unsicherheit über den konkreten Abschiebungstermin erhebliche Schwierigkeit bereite (kna vom 4. März 2017, „Auswärtiges Amt hält Afghanistan für ‚fragil‘“), wenn nein, warum nicht?

35. Aus welchen Bundesländern wurden in den Jahren 2014, 2015, 2016 und dem bisherigen Jahr 2017 Personen nach Afghanistan abgeschoben (bitte wie zu Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 18/2565 auflisten, d. h. nach Bundesländern, Jahr, Geschlecht und Minderjährigen differenzieren)?

36. Wie viele Abschiebungen nach Afghanistan gab es in den letzten zwölf Monaten (bitte nach Monaten und Bundesländern differenzieren)?

37. Wie viele geförderte freiwillige Ausreisen nach Afghanistan gab es seit 2014 (bitte auflisten wie zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/2565, d. h. differenziert nach Jahren, Alter, Aufenthaltsdauer und gewährten Hilfen; bitte zusätzlich in einer weiteren Tabelle nach Jahren und Bundesländern differenzieren)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

38. Wie viele geförderte freiwillige Ausreisen gab es in den letzten zwölf Monaten nach Afghanistan (bitte nach Monaten und Bundesländern auflisten), und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diese Ausreisen tatsächlich auf „Freiwilligkeit“ beruhen, oder ist – auch angesichts der verschlechterten Lage in Afghanistan – nicht vielmehr davon auszugehen, dass diese Ausreisen mehrheitlich aus Angst vor einer ansonsten drohenden Abschiebung, verbunden mit einem Wiedereinreiseverbot, erfolgten bzw. auch deshalb, weil Asylverfahren bei afghanischen Asylsuchenden überdurchschnittlich lange dauern und/oder der Nachzug von Familienangehörigen mit einem subsidiären oder nationalen Abschiebungsschutz, den afghanische Asylsuchende oft erhalten, nicht möglich ist (bitte ausführen)?

39. Welche genaueren Angaben, auch nach (vermutlich bereits erfolgter) Rücksprache mit den Bundesländern, kann die Bundesregierung machen zu den bisherigen Sammelabschiebungen nach Afghanistan, in Bezug auf die teilnehmenden Bundesländer, die jeweilige Zahl der (von welchen Bundesländern?) ursprünglich geplanten bzw. dann tatsächlich vollzogenen Abschiebungen, die anteilige Zahl der durch Gerichtsentscheidungen gestoppten Abschiebungen, die anteilige Zahl der abgeschobenen „Straftäter“ bzw. nähere Angaben dazu, um welche Straftaten es sich handelte, die anteilige Zahl der aus Strafhaft Abgeschobenen oder Ausgewiesenen (und der Ausweisungsgründe), die vorherige Aufenthaltsdauer der Betroffenen in Deutschland, die anteilige Zahl von Personen, bei denen physische oder psychische Erkrankungen vorlagen, die in einer entsprechenden Behandlung waren bzw. die ärztlicher Begleitung oder Weiterversorgung bedurften, die Zahl der eingesetzten Bundespolizisten bzw. anderen Personals (z. B.: medizinische Begleitung, Dolmetscher), die Herkunftsregion der Betroffenen, ihr Alter und Familienstand, vorherige Ausbildung/Erwerbstätigkeit usw. (bitte jeweils nach den bisherigen Sammelabschiebungen getrennt auflisten)?

40. In welchem Umfang ist es nach Kenntnis der Bundesregierung bislang vorgekommen, dass eine drohende Abschiebung nach Afghanistan mit dem in der Presse so genannten „Taliban-Trick“ verhindert wurde (www.welt.de/print/die_welt/article160386591/Afghanen-entziehen-sich-mit-Taliban-Trick-der-Abschiebung.html), kann die Bundesregierung bestätigen, dass der Vortrag, selbst die Taliban unterstützt zu haben, hierzu gezwungen worden zu sein oder Familienangehörige zu haben, die die Taliban unterstützen, gezielt eingesetzt wird, um eine bevorstehende Abschiebung zu verhindern, oder werden solche Angaben vor allem in den jeweiligen Asyl-Anhörungen des BAMF gemacht, wo die Asylsuchenden zu entsprechend wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet sind, und in welchem ungefähren Umfang findet dies in Asylverfahren afghanischer Asylsuchender statt?

41. Zu wie vielen Ermittlungsverfahren wegen Terrorverdachts (Unterstützung der Taliban in Afghanistan) ist es bislang gekommen, wie viele davon wurden infolge entsprechender Angaben gegenüber dem BAMF eingeleitet, in wie vielen dieser Verfahren kam es bislang zu einem Gerichtsverfahren bzw. zu einer Verurteilung, und ist die Darstellung in der Presse zutreffend (www.welt.de/print/die_welt/article160386591/Afghanen-entziehen-sich-mit-Taliban-Trick-der-Abschiebung.html), wonach Personen, die sich selbst der Unterstützung der Taliban bezichtigt haben, mangels Beweisen weder strafrechtlich verurteilt noch – gerade wegen dieser Selbstbezichtigung – abgeschoben werden könnten (wegen der Gefahr der Folter oder Todesstrafe; bitte ausführen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

42. Inwieweit hat sich bei den bisherigen Sammelabschiebungen konkret das Problem gestellt, dass ein Ausreisegewahrsam „nur“ für bis zu vier Tage angeordnet werden kann (und warum war dies gegebenenfalls ein Problem?), welche Bundesländer haben das Instrument des Ausreisegewahrsams in diesem Zusammenhang überhaupt genutzt, und warum genügten die Mittel der Abschiebungshaft oder der Direktabschiebung in diesem Zusammenhang gegebenenfalls nicht (bitte begründet ausführen)?

43. Hält es die Bundesregierung für verhältnismäßig und angemessen, eine Person, die nach der Abschiebung kollabiert ist und von den afghanischen Behörden als schwer erkrankte Person zurückgewiesen wurde, sofort erneut in Abschiebungshaft zu nehmen und die erneute Abschiebung anzuberaumen, statt sorgfältig den Gesundheitszustand des Betroffenen aufzuklären (siehe Vorbemerkung, bitte ausführen)?

Berlin, den 8. März 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333